



Förderung Objektseitiger Lärmschutz – Bundesstraßen A & S

Die Kriterien für die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Bundesstraßen sind in der Dienstanweisung „Lärmschutz an bestehenden Bundesstraßen (Autobahnen und Schnellstraßen), Fassung Jänner 2011“, GZ. BMVIT-300.040/0003-II/ST-ALG/2011 des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie dargelegt.

Bundesstraßen im Sinne des Bundesstraßengesetzes (BStG) sind ausschließlich Autobahnen und Schnellstraßen. Die umgangssprachlich oft als Bundesstraßen benannten „B“-Straßen (z. B. B 1, B 65, B 127 etc.) sind Landesstraßen und liegen somit im Verantwortungsbereich der jeweiligen Bundesländer.

Die oben angeführte Dienstanweisung regelt die Planung und Errichtung von im öffentlichen Interesse liegenden Maßnahmen zum Schutz der Menschen und ihres unmittelbaren Wohnumfeldes vor schädlichen und störenden Schallimmissionen, die vom Verkehr auf bestehenden Bundesstraßen (Autobahnen und Schnellstraßen) ausgehen.

Maßgebliche **Grenzwerte** im Sinne dieser Dienstanweisung sind:

50 dB für den Nachtzeitraum (L_{night})
60 dB für den Tag-Abend-Nachtzeitraum (L_{den})

Im Fall von Grenzwertüberschreitungen sind bei schutzwürdigen Wohngebäuden geeignete Lärmschutzmaßnahmen zu setzen, soweit dies technisch umsetzbar und wirtschaftlich vertretbar ist (vgl. § 7 Abs. 3 und 4 BStG idGF).

Ein Wohngebäude ist im Sinne der Dienstanweisung schutzwürdig, wenn im IST-Zustand alle nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Das schutzwürdige Wohngebäude weist eine aufrechte Baubewilligung auf und dient dem ständigen Wohnzweck (Hauptwohnsitz).
- Das schutzwürdige Wohngebäude wird vom Verkehrslärm einer bestehenden Bundesstraße (Autobahn oder Schnellstraße) beschallt.
- Zumindest eine maßgebliche Gebäudeöffnung liegt über dem Grenzwert für L_{den} oder L_{night} .
- Das schutzwürdige Wohngebäude
 - bestand bereits vor Errichtung der Bundesstraße oder
 - weist eine Baubewilligung vor dem Stichtag 01.01.1996 auf oder
 - liegt an einem Bundesstraßenabschnitt, der seit der Errichtung des Wohngebäudes eine emissionsseitige (straßenseitige) Erhöhung des energieäquivalenten Dauerschallpegels von mehr als 3 dB aufweist.



Die Dienstanweisung „Lärmschutz an bestehenden Bundesstraßen (Autobahnen und Schnellstraßen)“ kann auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie über folgenden Link heruntergeladen werden:

<http://www.bmvit.gv.at/verkehr/strasse/autostrasse/laermschutz/index.html>

Informationen zur Förderung von passiven und wohngebäudenahen Lärmschutzmaßnahmen können der ASFINAG-Homepage entnommen werden, auf der auch Antragsformulare für die Förderung von wohngebäudenahen und passiven Lärmschutzmaßnahmen als Download zur Verfügung stehen.

<http://www.asfinag.at/unterwegs/bauprojekte/laermschutz>